

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4721



Ärztekammer
Schleswig-Holstein

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Ärztekammer Schleswig-Holstein, Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg

Sozialausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Geschäftsführung

Bismarckallee 8-12
23795 Bad Segeberg

Ihr Ansprechpartner
Dr. med. Carsten Leffmann
Telefon 04551 803 200
Fax 04551 803 180
carsten.leffmann@aeksh.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
GF/CL

Datum
25. August 2015

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über das Krebsregister des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen der mündlichen Anhörung im Sozialausschuss am 3. September 2015

Sehr geehrter Herr Eichstädt,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

auch im Namen des Präsidenten Dr. Bartmann, danke ich Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der mündlichen Anhörung im Sozialausschuss am 3. September 2015, Stellung zu beziehen. Seitens der Ärztekammer Schleswig-Holstein werden Frau Mirja Wendelken, Leiterin der Vertrauensstelle des Krebsregisters sowie der Unterzeichnende teilnehmen. Wie gewünscht vorab, Inhalte des Statements der Ärztekammer in schriftlicher Kurzform.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Carsten Leffmann
Ärztlicher Geschäftsführer



Grundsätzliches:

Die Ärztekammer Schleswig-Holstein nimmt die Aufgaben der Vertrauensstelle (Datenentgegennahme, -sicherheit, -vollständigkeit, -haltung etc.) bereits seit vielen Jahren auf Weisung des Ministeriums wahr. Das soll gemäß § 2 Abs. 2 so fortgeführt werden. In der Vertrauensstelle über die Jahre aufgebaute Expertise und gesammelte Erfahrungen konnten stets in die Weiterentwicklung der täglichen Arbeit und nicht zuletzt jetzt aktuell auch in die Ausgestaltung dieses Gesetzentwurfes einfließen. Wir bedanken uns sehr für das Vertrauen.

Die Ärzteschaft hält ein integriertes klinisch-epidemiologisches Krebsregister aufgrund klarer Synergieeffekte sowohl wissenschaftlich gesehen, als auch operational für absolut sinnvoll. Ebenso wird die Meldepflichtung für unabdingbar gehalten. Verlässliche Aussagen lassen sich nur bei sehr hoher Vollständigkeit der Datenmeldungen treffen. Nur detaillierte Kenntnisse über das Krebs-Krankheitsgeschehen ermöglichen weitere Fortschritte bei dessen Beherrschung.

Zum Gesetzentwurf:

Die bislang sehr gut funktionierende Zusammenarbeit der Vertrauensstelle mit der Registerstelle soll mit diesem Gesetz festgeschrieben und ausgebaut werden. Es besteht kein Zweifel, dass insbesondere in der Registerstelle über die Jahre Know-how und eine wissenschaftliche Reputation aufgebaut wurden, die weit über Schleswig-Holstein hinaus große Anerkennung finden. Aus diesem Grunde verwundert die der neu einzurichtende Koordinierungsstelle nach § 2 Abs. 5 mit Ansiedlung „im Geschäftsbereich der obersten Gesundheitsbehörde“ klar zugeschriebene „Leitungsfunktion“ des Krebsregisters. Es wird – mit Verlaub – für die Besetzungen dieser neuen Positionen nicht einfach werden, den Vorsprung der bestehenden Strukturen und der dahinter stehenden ExpertInnen aufzuholen, um eine wirkliche Leitung des Krebsregisters ausfüllen zu können.

Das Bundesgesetz (KFRG), das den Umsetzungsempfehlungen des nationalen Krebsplans folgt, sieht sehr deutlich auch Qualitätsbeurteilungen und ggf. die Einleitung von Qualitätsverbesserungsmaßnahmen vor. Diese Systematik ist bislang in der Onkologie noch nicht nach einheitlichen Kriterien eingeführt. Der in § 7 Abs. 2 genannten „Stelle“, die „Analysen und Maßnahmen zur regionalen und einrichtungsbezogenen Versorgungsqualität“ durchführt, kommt somit nach Auffassung der Ärzteschaft eine große Bedeutung zu. Diese Stelle wird „von der obersten Landesgesundheitsbehörde“ benannt. Das nunmehr gegründete „Institut für ärztliche Qualität in Schleswig-Holstein gGmbH“ in Trägerschaft der Ärztekammer, der Kassenärztlichen Vereinigung und der Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein ist der prädestinierte Auftragnehmer für diese Aufgabe. Es führt die Kompetenz und inzwischen über 20-jährige Erfahrung dieser Selbstverwaltungsorgane im innerbetrieblichen ärztlich-medizinischen Qualitätsmanagement sowie in der Erfüllung der QM-Anforderungen gemäß Sozialgesetzbuch zusammen. Sich in der Gesamtschau des Krebsregistergesetzes Schleswig-Holstein über eine anteilige Finanzierung dieser überwiegend aus Fachausschussarbeit bestehenden Aufgabe zu einigen, sollte möglich sein.

Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement:

Warum es aus Sicht der Ärzteschaft so immens wichtig ist, dass die Qualität ärztlichen Handelns primär von Ärzten gemessen, analysiert und beurteilt wird, bevor sie dann selbstverständlich auch dem gesellschaftlichen und politischen Diskurs unterliegt, wird in der Anhörung mündlich an einem Beispiel verdeutlicht.

